

Satzung

des Vereins

Logistik-Cluster Schwaben (LCS) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Logistik-Cluster Schwaben (LCS) e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Profilierung der Region Schwaben, die im wesentlichen die IHK - Regionen Schwaben und Ulm umfasst, zur Förderung der Wirtschaft als Cluster für Logistik insbesondere durch
 - a) die intensivierte Kommunikation zwischen Wirtschaft, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen und der Politik/Verwaltung in der Region, durch die Einrichtung und Pflege des Netzwerks;
 - b) die Durchführung von Pilotprojekten zur Stärkung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen und der Politik/Verwaltung auf diesem Gebiet;
 - c) die Unterstützung bei öffentlich geförderten Projekten im Bereich der Logistik;
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und unentgeltliche Vermarktung des Clusters.
2. Unmittelbarer und mittelbarer Nutzen für alle Clustermitglieder soll eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit sein, die zu einem Wettbewerbsvorteil werden.
3. Der Verein ist weiterhin berechtigt, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf seinen Zweck beziehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke und Ziele fördern wollen. Der Logistik-Cluster Schwaben e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein:
Typ I: Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, welche auf dem Sektor Logistik gewerblich bzw. freiberuflich tätig sind (gewerbliche und freiberufliche Unternehmen). Diese Mitgliedschaft hat zum Ziel, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, den Bekanntheitsgrad der Person/Gesellschaft zu erhöhen, die Erlangung von speziellen Problemlösungen in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern.
Typ II: Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (öffentliche "Unternehmen"). Diese Mitgliedschaft hat zum Ziel, die Mitglieder des Typ I des Vereins in der Weise zu unterstützen, dass es zu einer Wissensvermittlung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Wirtschafts-, Dienstleistungsbetrieben- und Hochschulen kommt.
Jede juristische Person, Personengesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts kann nur durch eine natürliche Person im Verein vertreten sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung der juristischen Person oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Bei Ausscheiden der natürlichen, im Verein für das Mitgliedsunternehmen vertretungsberechtigten Person aus dem Mitgliedsunternehmen, bleibt das Unternehmen weiterhin Mitglied des Vereins und wird einen neuen Ansprechpartner benennen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Streichung ist mit Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied wirksam.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausschluss ist mit Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied wirksam.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Mitglieder den Beitragssatz nach sachgemäßen Kriterien für einzelne Mitglieder abzusenken oder durch Sachleistungen zu ersetzen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, die Differenzierungskriterien offen zu legen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie das geschäftsführende Vorstandsmitglied, welches zugleich die Aufgaben des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorsitzende soll eine natürliche Person auf Geschäftsleitungsebene sein.
3. Der Vorsitzende des Vereins und das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands den Verein. Der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Im Innenverhältnis bedarf der Vorsitzende bzw. das geschäftsführende Vorstandsmitglied bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro (netto) der schriftlichen Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Arbeits- und Mietverträge.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Betreuung und Überwachung der Koordinierungsstelle LCS;
- b) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Arbeitnehmern des Vereins;
- c) sonstige Angelegenheiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, nach den Regelungen in § 13 dieser Satzung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie die juristische Person, Personengesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sie im Verein vertreten, verlassen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden (im Zweifelsfall vom Älteren), einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten bzw. bei dessen Abwesenheit die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung einer vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Versand kann in Textform auch über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen begründeten Sachantrag auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge einreichen. Firstgemäße und begründete Sachanträge sowie Wahlvorschläge werden in die Tagesordnung aufgenommen, welche sodann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versendet wird.
Der Vorstand kann ferner Gäste zur Mitgliederversammlung einladen, die von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zugelassen werden müssen.
2. Von der Regelung des Abs. 1 unberührt bleiben Sachanträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind (Dringlichkeitsanträge). Die Behandlung von sogenannten Dringlichkeitsanträgen kann nur ausnahmsweise erfolgen und wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, auf die Auflösung des Vereins, auf Wahlen des Vorstands sowie auf dessen Entlastung hinzielen, sind unzulässig.
3. Der Vorstand kann bei der Einberufung der Versammlung bestimmen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Der Vorstand hat bei der Einberufung zu bestimmen, ob eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen wird, wobei er bei der Einberufung anzugeben hat, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit in dieser Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Rahmen virtueller oder hybrider Versammlungen gefasst werden. Hierbei gelten dieselben Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Mehrheit wie bei Präsenzveranstaltungen. Die Teilnahme und Stimmabgabe der Mitglieder können über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen und eine ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts möglich ist. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die zugelassene Form der Abstimmung bekannt.
6. Die Versammlungsprotokolle sind von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Koordinierungsstelle LCS

1. Der Verein richtet eine Koordinierungsstelle (Geschäftsstelle) mit einem Clustermanager ein.
2. Die Koordinierungsstelle und der Cluster-Manager unterliegen den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
3. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder;
 - c) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen;
 - d) Organisation der Arbeitskreise;
 - e) Organisation von Messebeteiligungen;
 - f) Organisation von Veranstaltungen;
 - g) Entwicklung von Konzeptionen;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederver-sammlung.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten als rechtlich zulässige am nächsten kommt.
2. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
